

NEWSLETTER



September 2024

1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!](#)
- [1.2 Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen](#)

2 Kapitalanleger

- [2.1 Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich](#)

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

- [3.1 Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 01.01.2025](#)
- [3.2 Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen](#)
- [3.3 Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten](#)
- [3.4 Gewerbesteuer: Gewächshausbau und Pflanzenzucht keine eigenständigen Betriebe](#)

4 Personengesellschaften und deren Gesellschafter

- [4.1 Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen](#)

5 Umsatzsteuerzahler

- [5.1 Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30.09.2024 zu stellen](#)

6 Arbeitgeber

- [6.1 Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausbezahlt werden](#)
- [6.2 Sozialversicherung: Kein Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften](#)

7 Arbeitnehmer

- [7.1 Zum Sonderausgabenabzug für rentenversicherungspflichtige Minijobber](#)

8 Abschließende Hinweise

- [8.1 Steuerklassen III und V sollen ab 2030 abgeschafft werden](#)
- [8.2 Verzugszinsen](#)
- [8.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2024](#)

1.1 Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Der Bundesrat hat dem **Postrechtsmodernisierungsgesetz** Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere **die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert**. Folgerichtig erfolgte auch **eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden)**.

Hintergrund

Das Problem, „Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen“, ergibt sich immer dann, wenn **ein Steuerbescheid** zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, **innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch einzulegen**. Für den **fristgerechten Eingang beim Finanzamt** kommt es darauf an, wann der Bescheid bekannt gegeben wurde und wann die Einspruchsfrist endet.

Gesetzliche Neuregelung

Um **die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten** nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, **wird aus der bisherigen Dreitages- eine Viertagesfiktion**. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte **künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben**, statt wie bisher nach drei Tagen.

Was unverändert bleibt: Fällt der vierte Tag **auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag**, erfolgt die **Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag**. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene **Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen wurde nicht umgesetzt**.

Beachten Sie: Die Neuregelung gilt **für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 übermittelt werden**.

Beispiel

Das Finanzamt versendet an den Steuerpflichtigen Max Meise in München einen Steuerbescheid. Es gibt den Brief am Dienstag, den 14.01.2025 zur Post.

Bekanntgabezeitpunkt ist der 20.01.2025 (Montag), da der 18.01.2025 („vier Tage“) ein Samstag ist. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Die Einspruchsfrist endet somit am 20.02.2025 um 24:00 Uhr.

Beachten Sie: Auch **ein elektronisch** übermittelter Verwaltungsakt gilt **am dritten (ab 2025: vierten) Tag** nach der Absendung als bekannt gegeben.

Steuerbescheid später zugegangen oder nicht erhalten

Die **Bekanntgabefiktion gilt allerdings nicht**, wenn der Verwaltungsakt **tatsächlich später oder gar nicht zugegangen** ist.

Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Bestreitet der Steuerpflichtige den Zugang**, dann ist das Finanzamt regelmäßig nicht in der Lage, den Zugang nachzuweisen. Daher ist **eine erneute (ordnungsgemäße) Bekanntgabe erforderlich**.

- **Behauptet der Steuerpflichtige einen späteren Zugang**, dann muss er dies **substanziiert darlegen bzw. nachweisen**. Dabei stellt eine Abwesenheit wegen Urlaubs regelmäßig keine spätere Bekanntgabe dar.

Quelle: Postrechtsmodernisierungsgesetz, BR-Drs. 298/24 (B) vom 05.07.2024; DStV, Mitteilung vom 13.06.2024

1.2 Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Ein **steuerlicher Verlustvortrag** bleibt bei der Bestimmung des **auf eine Witwenrente anzurechnenden Arbeitseinkommens unberücksichtigt**. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

Bei der **Einkommensanrechnung** auf Hinterbliebenenrenten ist ein **steuerlicher Verlustvortrag** nach § 10d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes **nicht einzubeziehen**. Das Bundessozialgericht hält damit an seiner bisherigen Auffassung auch unter Geltung des zum 01.01.2002 eingeführten § 18a Abs. 2a Sozialgesetzbuch IV fest.

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass für die Einkommensanrechnung **grundsätzlich alle Arten von Arbeitseinkommen** berücksichtigt werden. Die **Nichtberücksichtigung eines steuerlichen Verlustvortrags** entspricht dem Sinn und Zweck **der Hinterbliebenenversorgung**. Diese dient als Ersatz des Unterhalts, der aufgrund des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet wird. **Eigenes Einkommen des Hinterbliebenen** wird in einem bestimmten Umfang angerechnet, weil der Hinterbliebene sich dadurch ganz oder zumindest teilweise **selbst unterhalten kann**. Abzustellen ist dabei **auf das verfügbare Einkommen**.

Beachten Sie: Dass ein Hinterbliebener berechtigt ist, **seine Einkommensteuerpflicht** im Veranlagungszeitraum **zu mindern**, indem er **negative Einkünfte** aus im Einzelfall weit zurückliegenden früheren Veranlagungszeiträumen in Abzug bringt, **sagt nichts über seine aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus**.

Quelle: BSG-Urteil vom 22.02.2024, Az. B 5 R 3/23 R; BSG, PM Nr. 7/24 vom 22.02.2024

2 Kapitalanleger

2.1 Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Der Bundesfinanzhof hält **die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte** bei summarischer Prüfung für **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar** (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher **Aussetzung der Vollziehung** gewährt.

Hintergrund

Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen **gewissen Abzugsbeschränkungen**. So dürfen z. B. **Verluste aus Aktienverkäufen** ausschließlich **mit Gewinnen aus Aktienverkäufen** verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)).

Beachten Sie: Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird **das Bundesverfassungsgericht** klären müssen. Ein entsprechendes **Verfahren ist bereits seit über drei Jahren anhängig**.

Zudem gibt es **eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften**. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG regelt hierzu Folgendes: Verluste aus Termingeschäften dürfen **nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien**, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen **ausgeglichen und verrechnet werden**. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung (anders als bei Aktienverlusten) **auch noch der Höhe nach auf jährlich EUR 20.000 beschränkt**.

Beachten Sie: Die Regelung ist **nur im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge** anzuwenden, nicht im Rahmen des Steuerabzugs.

Nicht ausgeglichene Verluste sind **in die Folgejahre vorzutragen** und dort jeweils i. H. von EUR 20.000 mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Entscheidungen

In dem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof nun, ebenso wie die Vorinstanz, **Aussetzung der Vollziehung gewährt**. Dabei stellte er u. a. Folgendes heraus:

Bei **hohen Verlusten besteht die Gefahr eines endgültigen Verlustuntergangs**. So müsste ein Steuerpflichtiger zur Verrechnung eines Verlustes aus einem Termingeschäft i. H. von EUR 1 Mio. noch weitere 50 Jahre leben und in jedem dieser 50 Jahre hinreichende Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien erzielen, um **eine vollständige Verlustverrechnung** zu erreichen. Würde er in den Folgejahren auch jeweils Verluste aus Termingeschäften erzielen, würde sich die Verrechnung der Verluste entsprechend verlängern.

Merke: Es handelt sich „nur“ um einen Beschluss im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens. Allerdings hat jüngst auch das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dieser Thematik entschieden und die Verlustverrechnungsbeschränkung als noch verfassungsgemäß angesehen. Da die Steuerpflichtigen die Revision eingelegt haben, wird der Bundesfinanzhof nun bald in einem Hauptverfahren entscheiden können. Bis dahin können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Quelle: BFH, Beschluss vom 07.06.2024, Az. VIII B 113/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242229; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.04.2024, Az. 10 K 1091/23, Rev. BFH: Az. VIII R 11/24

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 01.01.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen **bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 01.01.2020 **über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun **den Beginn der Mitteilungsverpflichtung** nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. d. § 146a Abs. 1 AO erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,

- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das **elektronische Mitteilungsverfahren** wird **ab dem 01.01.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle** zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

Die **Mitteilung von vor dem 01.07.2025 angeschafften** elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist **bis zum 31.07.2025 zu erstatten**.

Ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind **innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen**. Dies gilt ebenfalls für **ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene** elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme **vorher die Anschaffung mitzuteilen ist**.

Aufzeichnungssysteme, die **vor dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen** wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind **nur mitzuteilen**, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Merke: Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch **auf das Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ein**, das ebenfalls ab dem 01.01.2025 zur Verfügung steht.

Hier wird u. a. ausgeführt, dass **von einer Mitteilung** für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler **abzusehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden**. Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, **längstens** aber für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h., **bis zum 31.12.2025**.

Praxistipp: Das Bundesfinanzministerium hat unter www.iww.de/s11221 einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28.06.2024, Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242593; BMF, FAQ unter www.iww.de/s11221

3.2 Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

Ermittelt ein Steuerpflichtiger seinen **Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung**, ist die Art und Weise, in der er **seine Aufzeichnungen** geführt hat, eine Tatsache, die **zur Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids** führen kann, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Ist die **Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgelaufen**, wird ein Steuerbescheid **grundsätzlich bestandskräftig**. Allerdings bestehen auch danach **Berichtigungs- und Änderungsmöglichkeiten**. Eine davon ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Hier heißt es: Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit **Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen**.

Sachverhalt

Ein Einzelhändler ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt veranlagte ihn erklärungsgemäß (ohne Vorbehalt der Nachprüfung). Bei einer späteren Außenprüfung beurteilte das Finanzamt die Aufzeichnungen als formell mangelhaft und nahm eine Hinzuschätzung vor. Die bestandskräftigen Bescheide wurden nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

Die Tatsache, ob und wie der Steuerpflichtige **seine Bareinnahmen aufgezeichnet hat**, ist rechtserheblich, wenn das Finanzamt **bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre** und deshalb eine höhere Steuer festgesetzt hätte.

Da **eine Schätzungsbefugnis** in bestimmten Fällen auch **bei (nur) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen** besteht, muss das Finanzgericht nun **im zweiten Rechtsgang prüfen**, ob die Unterlagen Mängel aufweisen, die **zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen** führen.

Quelle: BFH-Urteil vom 06.05.2024, Az. III R 14/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242363; BFH, PM Nr. 30/24 vom 04.07.2024

3.3 Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten

Die **Aufzeichnungspflichten** nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen **Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen **einzelnd fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet** werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich **die Revision zugelassen** hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen.

Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG **schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein**. So wirken sich z. B. Aufwendungen für **Geschenke** an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn **eine Grenze von EUR 50** eingehalten wird. Und auch für Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** besteht eine **Abzugsbeschränkung**.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen i. S. d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG **einzelnd und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen**. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie **besonders aufgezeichnet** sind.

Beachten Sie: Bei den **Aufzeichnungspflichten** nach § 4 Abs. 7 EStG handelt es sich **um eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung** für den Betriebsausgabenabzug. **Bei Verstößen droht das Abzugsverbot**. Dieses Abzugsverbot wird **auch bei einer Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung** so umgesetzt, dass die betroffenen Aufwendungen dem Gewinn als Betriebseinnahmen hinzugerechnet werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn die auf das Arbeitszimmer **anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt** werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs **eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts** erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. **Wasser- und**

Energiekosten). Es reicht aus, **Abschreibungsbeträge einmal jährlich** – zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs – aufzuzeichnen.

Merke: Beim Abzug der Jahrespauschale (EUR 1.260) bestehen die besonderen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 13.10.2022, Az. 10 K 1672/19, Rev. BFH: Az. VIII R 6/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242594; BMF-Schreiben vom 15.08.2023, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, Rz. 25 f.

3.4 Gewerbesteuer: Gewächshausbau und Pflanzenzucht keine eigenständigen Betriebe

Wer neben dem Bau von Gewächshäusern Pflanzen züchtet und mit ihnen handelt, unterhält nach Auffassung des Finanzgerichts Münster **unterschiedliche Betriebe**. Dies hat zur Folge, dass **für Zwecke der Gewerbesteuer Verluste** aus der Pflanzenzucht **nicht mit Gewinnen** aus dem Gewächshausbau **verrechnet werden können**.

Beim **Gewächshausbau** handelt es sich nach der Wertung des Finanzgerichts **um eine gewerbliche** und **bei der Pflanzenzucht um eine land- und forstwirtschaftliche Betätigung**. Beide Tätigkeiten sind laut Finanzgericht auch nicht derart miteinander planvoll wirtschaftlich verbunden, dass sie als **ein einheitlicher Gewerbebetrieb** betrachtet werden können.

Beachten Sie: Die **Pflanzenzucht ist auch keine bloße Hilfsbetätigung zum Gewächshausbau** und sie ist auch nicht notwendig für die gewerbliche Tätigkeit, da auch Konkurrenzbetriebe nicht stets zusätzlich eine Pflanzenzucht betreiben.

Die Zusammenfassung mehrerer Betätigungen zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb erfordert allgemein **einen sachlichen Zusammenhang finanzieller, organisatorischer und wirtschaftlicher Art** zwischen den Betätigungen.

Bei **gleichartigen gewerblichen Betätigungen** gilt die Vermutung eines einheitlichen Gewerbebetriebs, es sei denn, es sprechen ausnahmsweise besondere Umstände des konkreten Einzelfalls dagegen. **Bei ungleichartigen gewerblichen Betätigungen** liegt dagegen nur ausnahmsweise ein einheitlicher Gewerbebetrieb vor. Dies hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2020 entschieden.

Dies gilt erst recht **beim Zusammentreffen einer gewerblichen mit einer nicht gewerblichen Tätigkeit**. Nur ganz ausnahmsweise – **bei einem untrennbaren Sachzusammenhang** – können auch solche Betätigungen zusammengefasst werden.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 29.11.2023, Az. 13 K 986/21 G; BFH-Urteil vom 17.06.2020, Az. X R 15/18

4 Personengesellschaften und deren Gesellschafter

4.1 Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen

Nach dem **neuen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz** (hier: § 2 Abs. 1 PartGG), das 2024 in Kraft getreten ist, muss **der Name der Partnerschaft** nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. **Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich**. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden (BGH, Beschluss vom 06.02.2024, Az. II ZB 23/22).

5 Umsatzsteuerzahler

5.1 Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30.09.2024 zu stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2023 sind **bis zum 30.09.2024** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter **www.iww.de/s3640**.

6 Arbeitgeber

6.1 Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte **Steuerfreiheit der (freiwilligen) Inflationsausgleichsprämie** sieht **keine Regelung** vor, dass die Prämie **an alle Arbeitnehmer** ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, **die Zahlung** einer Inflationsausgleichsprämie **an weitere Bedingungen zu knüpfen**.

Es **verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz**, wenn ein Arbeitgeber zur weiteren Bedingung der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie macht, dass **der Beschäftigte Teil seiner „active workforce“ ist**, sodass z. B. Beschäftigte **in der Passivphase der Altersteilzeit** von der Prämie ausgeschlossen sind.

Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden. Bei den **EUR 3.000** handelt es sich um **einen steuerlichen Freibetrag**, der **auch in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.

Begünstigt sind **auch Zahlungen an Minijobber**. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie **nicht auf die Minijobgrenze angerechnet**.

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- **die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Quelle: LAG Niedersachsen, Urteil vom 21.02.2024, Az. 8 Sa 564/23

6.2 Sozialversicherung: Kein Rabatffreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses **Waren oder Dienstleistungen**, die **vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer** hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, sind diese Vorteile **steuerfrei**, soweit sie **den Rabatffreibetrag von EUR 1.080 im Kalenderjahr** nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Das Landessozialgericht Bayern musste nun in einem Konzernfall über **die Beitragspflicht** von

Warengutscheinen entscheiden. Dabei hat es herausgestellt, dass **hinsichtlich des Arbeitgeberbegriffs keine unterschiedliche Beurteilung nach Steuer- und nach Beitragsrecht** veranlasst ist.

Arbeitgeber kann nur derjenige sein, **der die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten abgeschlossen hat**. Dies entspricht auch dem Grundsatz, den der Bundesfinanzhof für das Steuerrecht aufgestellt hat.

Dieser hat es **abgelehnt, den Begriff des Arbeitgebers über den Wortlaut hinaus extensiv auszulegen**. Im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung wurde eine Konzernklausel ausdrücklich diskutiert. Da sie aber nicht aufgenommen worden ist, kann daraus geschlossen werden, dass sich die bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Meinung durchgesetzt hat, nach der die Regelung des § 8 Abs. 3 EStG nicht für Waren und Dienstleistungen gelten soll, **die nicht im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden**. Es sollen weder Arbeitnehmer **von Konzerngesellschaften** noch ein **überbetrieblicher Belegschaftshandel** steuerlich begünstigt werden.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts hat das Unternehmen im Streitfall auch keinen so gewichtigen Beitrag geleistet, als dass es unter Anwendung **des „erweiterten Hersteller- bzw. Vertreiberbegriffs“** als Hersteller bzw. Vertreiber der Waren i. S. des § 8 Abs. 3 EStG angesehen werden kann. Deshalb handelt es sich bei den Warengutscheinen **um Sachbezüge, für die Beiträge erhoben werden müssen**.

Quelle: LSG Bayern, Urteil vom 06.06.2023, Az. L 7 BA 80/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240136; BFH-Urteil vom 26.04.2018, Az. VI R 39/16

7 Arbeitnehmer

7.1 Zum Sonderausgabenabzug für rentenversicherungspflichtige Minijobber

Nicht selten üben Steuerpflichtige **neben ihrer Hauptbeschäftigung auch noch eine Nebentätigkeit** aus – oft in Form eines Minijobs. Hier wird meist die Auffassung vertreten, dass dieser **Minijob für die Steuererklärung** unbedeutend ist. Doch das ist ein Trugschluss. Denn die **eigenen Beiträge zur Rentenversicherung können als Sonderausgaben** geltend gemacht werden.

Auch bei einem Minijob fallen Beiträge zur Rentenversicherung an. Je nachdem, ob der Minijobber **im gewerblichen Bereich oder in einem Privathaushalt** beschäftigt wird, müssen **folgende Beiträge zur Rentenversicherung** gezahlt werden:

Gewerblicher Bereich:

- 15 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag
- 3,6 % Beitragsanteil Minijobber

Privathaushalt:

- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag
- 13,6 % Beitragsanteil Minijobber

Beachten Sie: Minijobber können sich **durch einen Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen**. Der Haken: Die Beschäftigung wird dann **nicht auf die Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung** angerechnet. Zudem **sinkt die spätere Rente** wegen der nur vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge.

Nachweis

Bei einem **pauschalversteuerten Minijob** ist der **Arbeitgeber** – anders als bei einem „regulären“ Arbeitsverhältnis – **nicht verpflichtet, eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen**. Daher kann sie nicht als Nachweis gegenüber dem Finanzamt dienen. Und **auch die Rentenversicherung selbst versendet keine Unterlagen**, die als Nachweise verwendet werden können.

Da allerdings auch Minijobber **monatliche Lohnabrechnungen** erhalten, in denen – neben dem Brutto- und Nettolohn – die vom Arbeitgeber **einbehaltenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung** aufgeführt sind, können diese **als Nachweis gegenüber dem Finanzamt** verwendet werden.

8 Abschließende Hinweise

8.1 Steuerklassen III und V sollen ab 2030 abgeschafft werden

Die Steuerklassenkombination III und V soll ab 2030 abgeschafft werden. Es soll **eine Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor** erfolgen. Das **Ehegattensplitting** soll indes bestehen bleiben. Dies geht aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz hervor (Regierungsentwurf vom 24.07.2024). Dadurch hätten **Ehepartner** mit einem **deutlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen** unterjährig **mitunter ein niedrigeres Nettogesamteinkommen**. Für die endgültige Höhe der Einkommensteuer kommt es aber weiterhin auf **die Einkommensteuererklärung** an.

Beachten Sie: Durch dieses Gesetz sollen auch **der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag** für 2025 und 2026 erhöht werden. Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (Regierungsentwurf vom 24.07.2024) sollen **beide Werte auch für 2024 erhöht werden** (Grundfreibetrag um EUR 180 auf EUR 11.784; Kinderfreibetrag um EUR 228 auf EUR 6.612).

8.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,37 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,37 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 11,37 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2024 bis 30.06.2024	3,62 %
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 %
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 %
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 %

vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 -0,88 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 -0,88 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 -0,88 %
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 -0,88 %
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 -0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 -0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 -0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 -0,88 %

8.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2024

Im Monat September 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.09.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.09.2024
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.09.2024
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.09.2024
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.09.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.09.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat September 2024 am 26.09.2024**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599